



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK, SR 817.022.15)

vom 8.12.2023

I. Ausgangslage

Die Bestimmungen über Kontaminanten werden regelmässig an die neusten Entwicklungen angepasst. Im Rahmen der vorliegenden Revision wurden die Änderungen mit Ausnahme der Verordnung (EU) 2022/1393¹ des europäischen Rechts bis zur Verordnung (EU) 2022/2388² berücksichtigt. Die danach erfolgten Änderungen werden im Rahmen der nächsten Revision der VHK übernommen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 3 Bst. a sowie Anhang 1

In diesem Anhang werden die neuen Höchstwerte für Perchlorat aufgenommen, deshalb wird Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a und der Titel des Anhangs angepasst.

In den Erläuterungen (Teil A) wird unter Ziffer 3 Bezug genommen auf die Kategorien für Früchte, Gemüse und Getreide gemäss der in der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016³ über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH) definierten Erzeugnisse. Dies entspricht der Kategorisierung der Höchstwerte in der EU⁴.

In Teil B werden Höchstwerte für Perchlorat festgelegt. Diese entsprechen den Höchstwerten, die in der Verordnung (EU) 2020/685⁵ festgelegt wurden. Der Begriff der Kleinkindnahrung, der in der EU eingeführt wird, ist in der Schweiz nicht notwendig, weil solche Produkte unter Folgenahrung fallen.

Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe h^{bis}

Der neue Anhang 8a, in dem Höchstgehalte für vier Perfluoralkylsubstanzen (PFAS) geregelt werden, erfordert die Einführung von Buchstabe h^{bis}.

¹ Verordnung (EU) 2022/1393 der Kommission vom 11. August 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Delta-9-Tetrahydrocannabinol (Δ 9-THC) in Hanfsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen, ABl. L 211 vom 12.8.2022, S. 83.

² Verordnung (EU) 2022/2388 der Kommission vom 7. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Perfluoralkylsubstanzen in bestimmten Lebensmitteln, ABl. L 316 vom 8.12.2022, S. 38.

³ SR 817.021.23

⁴ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁵ Verordnung (EU) 2020/685 der Kommission vom 20. Mai 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Perchlorat in bestimmten Lebensmitteln, ABl. L 160 vom 25.5.2020, S. 3.



Anhang 2

In den Erläuterungen (Teil A) wird die Ziffer 7 in Anlehnung an die Fussnote der EU⁶ angepasst. Um Probleme bei der Anwendung der Höchstgehalte zu beseitigen, wird hier klargestellt, ab welchem Verarbeitungsschritt die Höchstgehalte in unverarbeitetem Getreide gelten.

In den Erläuterungen (Teil A) wird unter Ziffer 10 Bezug genommen auf die Kategorien für Früchte, Gemüse und Getreide gemäss den in der VPRH definierten Erzeugnissen. Dies entspricht der Kategorisierung der Höchstwerte in der EU⁴.

In Teil B werden Höchstgehalte für Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloide eingeführt. Für Mutterkorn-Sklerotien in Roggen, für Ergotalkaloide in Mahlerzeugnissen aus Roggen und Roggen und für Mahlerzeugnisse aus Gerste, Weizen, Dinkel und Hafer (mit einem Aschegehalt < 900 mg/100 g) werden die bis 30.6.2024 gültigen Höchstwerte aus der Verordnung (EU) 2021/1399⁶ übernommen. Die für diese Erzeugnisse in der EU ab dem 1.7.24 vorgesehenen Werte werden eingeführt, sobald in der EU die Ergebnisse zu Untersuchungen und Fortschritte bei der Anwendung von Präventionsmassnahmen zur Vermeidung einer Kontamination mit Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloiden in Roggen und Roggenmahlerzeugnissen sowie mit Ergotalkaloiden in Mahlerzeugnissen aus Gersten-, Weizen-, Dinkel- und Haferkörnern vorliegen. Dementsprechend sind die bestehenden Höchstgehalte für Mutterkorn nicht mehr aktuell und werden entfernt. Die Höchstgehalte für Ochratoxin A werden gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/1370⁷ aktualisiert. Die Bemerkung des Eintrages für Zearalenon-Getreide und -Getreidemehl wird korrigiert.

Anhang 3

In den Erläuterungen (Teil A) wird unter Ziffer 8 auf die Kategorien für Früchte, Gemüse und Getreide gemäss den in der VPRH definierten Erzeugnissen Bezug genommen. Dies entspricht der Kategorisierung der Höchstwerte in der EU⁴.

In Teil B werden folgende Änderungen vorgenommen:

Arsen:

Der Eintrag für Arsen in "Reis, parboiled und geschält" wird korrigiert, damit klar ist, dass er für geschälten oder parboiled Reis gilt.

Blei:

Die gesamten Höchstgehalte für Blei werden ersetzt. Diese Änderungen stützen sich auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1317⁸. In diesem Zusammenhang werden auch die Erläuterungen ergänzt und angepasst. Einzig der Höchstgehalt für Judasohren (*Auricularia auricula-judae*) wird wegen einer hohen Belastung beibehalten. Folgende Anpassungen werden vorgenommen:

Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt alt (mg/kg)	Änderung
Blei	alkoholfreie Getränke	0,2	Gelöscht
"	aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails	0,2	Unverändert
"	aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails	0,15	Einschränkung auf Weinlese bis 2021
"	aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails	0,1	Neu
"	Blattkohle	0,3	Unverändert
"	Blattgemüse	0,3	Unverändert
"	Blumenkohle	0,1	Neu separat aufgeführt, Wert hat sich nicht verändert
"	Blütenstempelgewürze	1	Neue Höchstgehalte für Gewürze
"	Cranbeeren	0,2	Unverändert

⁶ Verordnung (EU) 2021/1399 der Kommission vom 24. August 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloiden in bestimmten Lebensmitteln, ABl. L 301 vom 25.8.2021, S. 1.

⁷ Verordnung (EU) 2022/1370 der Kommission vom 5. August 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Ochratoxin A in bestimmten Lebensmitteln, ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 11.

⁸ Verordnung (EU) 2021/1317 der Kommission vom 9. August 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Blei in bestimmten Lebensmitteln, ABl. L 286 vom 10.8.2021, S. 1.

Stoff	Lebensmittel	Höchstgeh alt (mg/kg)	Änderung
"	Erdbeerbaumfrüchte	0,2	Unverändert
"	Fleisch von Rindern, Schafen, Schweinen und Geflügel	0,1	Unverändert
"	Fleur de sel	2	Neu
"	Fruchtgemüse	0,05	Unverändert
"	Fruchtgewürze	0,6	Neue Höchstgehalte für Gewürze
"	Fruchtsäfte, rekonstituiertes Fruchtsaftkonzentrat und Fruchtnektare, ausschliesslich aus Beeren und anderem Kleinobst	0,05	Unverändert
"	Fruchtsäfte, rekonstituiertes Fruchtsaftkonzentrat und Fruchtnektare	0,03	Unverändert
"	Gärungsessig	0,2	Unverändert
"	Gelatine	5	Unverändert, neu Gelatine und Kollagen getrennt
"	Gemüse	0,1	Gelöscht, Gemüsegruppen werden separat aufgeführt
"	Getränke für Säuglinge und Kleinkinder	0,5	Geändert
"	"	0,02	Geändert
"	Getreide	0,2	Unverändert
"	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder	0,02	Geändert
"	Graues Salz	2	Neu
"	Holunderbeeren	0,2	Unverändert
"	Honig	0,1	Unverändert
"	Hülsenfrüchte	0,2	Unverändert
"	Hülsengemüse	0,1	Neu separat aufgeführt, Wert hat sich nicht verändert
"	Ingwer	0,8	Neu
"	Johannisbeeren	0,2	Unverändert
"	Judasohren (<i>Auricularia auricula-judae</i>)	10	Unverändert
"	Knospengewürze	1	Neue Höchstgehalte für Gewürze
"	Kohlrabi	0,1	Neu separat aufgeführt, Wert hat sich nicht verändert
"	Kollagen	5	Unverändert, neu Gelatine und Kollagen getrennt
"	Kopffüusser	0,3	Unverändert
"	Kopfkohle	0,1	Neu separat aufgeführt, Wert hat sich nicht verändert
"	Krebstiere	0,5	Unverändert
"	Kurkuma	0,8	Neu
"	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die speziell für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind	0,02	Geändert
"	"	0,01	Unverändert
"	Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler mit einem definierten Gehalt an Vitaminen und Mineralstoffen oder anderen für Sportlerinnen und Sportler relevanten Stoffen	3	Neu, wie Nahrungsergänzungsmittel
"	Likörwein aus Trauben	0,15	Neu
"	Milch	0,02	Unverändert, Deskriptoren in Bemerkungsfeld verschoben
"	Muscheln	1,5	Unverändert
"	Muskelfleisch von Fischen	0,3	Unverändert
"	Nahrungsergänzungsmittel	3	Unverändert
"	Nebenprodukte der Schlachtung von Rindern, Schafen, Schweinen und Geflügel	0,5	Gelöscht und mit neuen Werten ersetzt
"	Nebenprodukte der Schlachtung von Rindern und Schafen	0,2	Neu
"	Nebenprodukte der Schlachtung von Schweinen	0,15	Neu
"	Nebenprodukte der Schlachtung von Geflügel	0,1	Neu
"	Obst	0,1	Unverändert
"	Rindengewürze	2	Neue Höchstgehalte für Gewürze
"	Samengewürze	0,9	Neue Höchstgehalte für Gewürze
"	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung	0,02	Geändert; Der Begriff der Kleinkindnahrung, der in der EU eingeführt wird, ist in der Schweiz nicht notwendig, weil solche Produkte unter Folgenahrung fallen.

Stoff	Lebensmittel	Höchstgeh alt (mg/kg)	Änderung
"	"	0,01	Unverändert; Der Begriff der Kleinkindnahrung, der in der EU eingeführt wird, ist in der Schweiz nicht notwendig, weil solche Produkte unter Folgenahrung fallen.
"	Schwarzwurzel	0,3	Unverändert
"	Speisefette und Speiseöle	0,1	Unverändert
"	Speisesalz	1	Ausnahme für «fleur de sel» und «graues Salz» neu
"	Stängelgemüse	0,1	Neu separat aufgeführt, Wert hat sich nicht verändert
"	Wein, Obst- und Fruchtwein	0,2	Unverändert
"	"	0,15	Einschränkung auf 2021
"	"	0,1	Neu
"	Wilde Pilze	0,8	Geändert
"	Wurzel- und Knollengemüse	0,1	Neu separat aufgeführt, Wert hat sich nicht verändert, Ausnahmen neu definiert
"	Wurzel- und Rhizomgewürze	1,5	Neue Höchstgehalte für Gewürze
"	Zuchtchampignons, Austernseitling, Shiitake	0,3	Unverändert
"	Zuckermais	0,1	Unverändert
"	Zwiebelgemüse	0,1	Neu separat aufgeführt, Wert hat sich nicht verändert

Für Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler mit einem definierten Gehalt an Vitaminen und Mineralstoffen oder anderen für Sportlerinnen und Sportler relevanten Stoffen, mit Ausnahme von Getränken, werden die gleichen Höchstwerte wie für Nahrungsergänzungsmittel festgelegt. Diese Produkte nach Artikel 37 Buchstabe b der Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)⁹ sind ähnlich wie Nahrungsergänzungsmittel. Für andere Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler können die zulässigen Gehalte aus den Höchstgehalten der Rohprodukte abgeleitet werden.

Cadmium:

Die gesamten Höchstgehalte für Cadmium werden ersetzt. Diese Änderungen stützen sich auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1323¹⁰. Dabei wurden die Höchstwerte für verschiedene Getränke gestrichen. Bei Fruchtsäften können die zulässigen Gehalte aus den Höchstgehalten von Früchten und Gemüse abgeleitet werden.

Stoff	Lebensmittel	Höchstgeh alt (mg/kg)	Änderung
Cadmium	Algen	3	Gelöscht
"	alkoholfreie Getränke	0,01	Gelöscht
"	Austernpilz	0,15	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Ananas	0,02	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Auberginen	0,03	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Bananen	0,02	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Beeren- und Kleinobst	0,03	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Blattgemüse und frische Kräuter	0,1	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Blattkohle	0,1	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Erdnüsse	0,2	Geändert
"	Fleisch von Rindern, Schafen, Schweinen und Geflügel	0,05	Unverändert
"	Fleisch von Pferden	0,2	Unverändert
"	frische Kräuter	0,2	Neu separat aufgeführt, Wert hat sich nicht verändert
"	Fruchtgemüse	0,02	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Fruchtsäfte, verdünnte Fruchtsäfte, Fruchtnektare und Fruchtsirupe	0,03	Gelöscht
"	Gärungssessig und Essigsäure zu Speisezwecken	0,02	Unverändert
"	Gelatine	0,5	Unverändert

⁹ SR 817.022.104

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/1323 der Kommission vom 10. August 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 bezüglich der Höchstgehalte für Cadmium in bestimmten Lebensmitteln, ABl. L 288 vom 11.8.2021, S. 13.

Stoff	Lebensmittel	Höchstgeh alt (mg/kg)	Änderung
"	Gemüse und Obst	0,05	Gelöscht, Obst- und Gemüsegruppen werden separat aufgeführt
"	Gerste	0,05	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder	0,04	Unverändert
"	Getränke für Säuglinge und Kleinkinder	0,02	Neu
"	Getreide	0,1	Geändert (Ausnahmen)
"	Hartschalennobst	0,2	Neu
"	Hartweizen	0,18	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Hülsengemüse	0,02	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Himbeeren	0,04	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Hülsenfrüchte	0,04	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Kakaopulver (100 % Gesamtkakaotrockenmasse)	0,6	Unverändert
"	Kernobst	0,02	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Kiwis	0,02	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Knoblauch	0,05	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Knollensellerie	0,15	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Kohlgemüse	0,04	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Kollagen	0,5	Unverändert
"	Kopffüßer	1	Unverändert
"	Krabben und krabbenartige Krebstiere (<i>Brachyura und Anomura</i>)	0,5	Unverändert
"	Krebstiere	0,5	Unverändert
"	Kulturpilze	0,05	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Lauch	0,04	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler mit einem definierten Gehalt an Vitaminen und Mineralstoffen oder anderen für Sportlerinnen und Sportler relevanten Stoffen	1	Neu, wie Nahrungsergänzungsmittel
"	Leber von Rindern, Schafen, Schweinen, Geflügel und Pferden	0,5	Unverändert
"	Leinsamen	0,5	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Mangos	0,02	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Meerrettich	0,2	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Mohnsamen	1,2	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Muscheln	1	Unverändert
"	Muskelfleisch der folgenden Fischart: Unechter Bonito (<i>Auxis species</i>)	0,15	Geändert
"	Muskelfleisch der folgenden Fischarten: Bichique (<i>Sicyopterus lagocephalus</i>) Makrele (<i>Scomber species</i>) Thunfische (<i>Thunnus species Euthynnus species, Katsuwonus pelamis</i>)	0,1	Unverändert
"	Muskelfleisch der folgenden Fischarten: Sardelle (Art <i>Engraulis</i>) Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>) Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	0,25	Unverändert
"	Muskelfleisch von Fischen	0,05	Unverändert
"	Nahrungsergänzungsmittel	1	Unverändert
"	Nahrungsergänzungsmittel, die ausschliesslich oder vorwiegend aus getrockneten marinen Algen oder aus Erzeugnissen bestehen, die aus marinen Algen gewonnen wurden, oder die aus getrockneten Muscheln bestehen	3	Unverändert
"	Niere von Rindern, Schafen, Schweinen, Geflügel und Pferden	1	Unverändert
"	Obst	0,05	Geändert
"	Obstwein, alkoholfrei	0,03	Gelöscht
"	Ölsaaten	0,1	Geändert
"	Papayas	0,02	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Pastinaken	0,2	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Petersilienwurzeln	0,05	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Pinienkerne	0,3	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Proteine aus Hülsenfrüchte	0,1	Neu
"	Rapssamen	0,15	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Randen	0,06	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Reis und Quinoa	0,15	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Rettich	0,02	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Roggen	0,05	Geändert, neu separat aufgeführt

Stoff	Lebensmittel	Höchstgeh alt (mg/kg)	Änderung
"	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, die aus Kuhmilchproteinen oder Proteinhydrolysaten hergestellt wird	0,01	Unverändert; Der Begriff der Kleinkindnahrung, der in der EU eingeführt wird, ist in der Schweiz nicht notwendig, weil solche Produkte unter Folgenahrung fallen.
"	"	0,005	Unverändert; Der Begriff der Kleinkindnahrung, der in der EU eingeführt wird, ist in der Schweiz nicht notwendig, weil solche Produkte unter Folgenahrung fallen.
"	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, die nur aus Sojaproteinisolaten oder gemischt mit Kuhmilchproteinen hergestellt wird	0,02	Unverändert; Der Begriff der Kleinkindnahrung, der in der EU eingeführt wird, ist in der Schweiz nicht notwendig, weil solche Produkte unter Folgenahrung fallen.
"	"	0,01	Unverändert; Der Begriff der Kleinkindnahrung, der in der EU eingeführt wird, ist in der Schweiz nicht notwendig, weil solche Produkte unter Folgenahrung fallen.
"	Schokolade (Milkschokolade) mit < 30 % Gesamtkakaotrockenmasse	0,1	Unverändert
"	Schokolade mit ≥ 30 % und < 50 % Gesamtkakaotrockenmasse	0,3	Unverändert
"	Schokolade mit ≥ 50 % und < 70 % Gesamtkakaotrockenmasse	0,8	Unverändert
"	Schokolade mit ≥ 70 % Gesamtkakaotrockenmasse	0,9	Unverändert
"	Schwarzwurzeln	0,2	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Senfsamen	0,3	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Senfsämlinge	0,2	Neu
"	Shiitake	0,15	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Sojabohnen	0,2	Unverändert
"	Sonnenblumenkerne	0,5	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Speisesalz	0,5	Unverändert
"	Speiserüben	0,05	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Spinat und verwandte Arten (Blätter)	0,2	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Stängelsellerie	0,1	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Stängelgemüse	0,03	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Steinobst	0,02	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Tafeloliven	0,02	Geändert, neu separat aufgeführt
"	tropisches Wurzel- und Knollengemüse	0,05	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Weizenkeime	0,2	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Weizenkleie	0,15	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Weizengluten	0,15	Neu
"	Wermut und Bitter, alkoholfrei	0,03	Gelöscht
"	wilde Pilze	0,5	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Wurzel- und Knollengemüse	0,1	Geändert
"	Zitrusfrüchte	0,02	Geändert, neu separat aufgeführt
"	Zwiebelgemüse	0,03	Geändert, neu separat aufgeführt

Für Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler mit einem definierten Gehalt an Vitaminen und Mineralstoffen oder anderen für Sportlerinnen und Sportler relevanten Stoffen, mit Ausnahme von Getränken: vgl. Ausführungen oben zu Blei.

Quecksilber:

Für Quecksilber sind in der VPRH Höchstgehalte festgelegt, die auch aus Umweltkontaminationen stammen. Deshalb wird in der Liste darauf verwiesen. Weiter wurden die Höchstwerte für Gelatine und Kollagen, Muscheln sowie verschiedene Getränke gestrichen. Bei Fruchtsäften können die zulässigen Gehalte aus den Höchstgehalten von Früchten und Gemüse abgeleitet werden. Weiter wurden Höchstgehalte für Quecksilber gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/617¹¹ neu aufgenommen bzw. angepasst.

¹¹ Verordnung (EU) 2022/617 der Kommission vom 12. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich Höchstgehalte für Quecksilber in Fisch und Salz, ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 60.

Für Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler mit einem definierten Gehalt an Vitaminen und Mineralstoffen oder anderen für Sportlerinnen und Sportler relevanten Stoffen, mit Ausnahme von Getränken: vgl. Ausführungen oben zu Blei.

Anhang 4

Zur Regelung von 3-MCPD-Kontaminationen in Fetten und Ölen aus verschiedenen Quellen werden die Höchstgehalte nach der Verordnung (EU) 2020/1322¹² festgelegt. Gestützt auf diese Verordnung werden auch die Höchstgehalte für Glycidolfettsäureester angepasst und ergänzt, wobei neu auch Fischöl geregelt wird. Der Begriff der Kleinkindnahrung, der in der EU eingeführt wird, ist in der Schweiz nicht notwendig, weil solche Produkte unter Folgenahrung fallen.

Anhang 5

Die Höchstgehalte für Dioxine und PCB werden gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2002¹³ aktualisiert.

Anhang 6

Für Pulver aus Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs zur Zubereitung von Getränken werden Höchstgehalte für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe festgelegt. Diese stützen sich auf die Verordnung (EU) 2020/1255¹⁴.

Anhang 8

Die Höchstgehalte für Erucasäure werden gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1870¹⁵ aktualisiert.

Für Tropanalkaloide werden für verschiedene Lebensmittel neue Höchstgehalte gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1408¹⁶ eingeführt. Damit werden auch die bestehenden Höchstgehalte für Atropin und Scopolamin auf Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder aus Mais erweitert.

Neu werden die Höchstgehalte für Pyrrolizidinalkaloide in verschiedenen Lebensmitteln aufgenommen. Dazu werden in Teil A die Definition des Summenwerts und in Teil B die Höchstgehalte festgelegt. Die Bestimmungen stützen sich auf die Verordnung (EU) 2020/2040¹⁷.

Für Blausäure (einschliesslich in Blausäureglycosiden gebundene Blausäure) werden für verschiedene Lebensmittel neue Höchstgehalte gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/1364¹⁸ aufgenommen.

Neu werden Höchstgehalte für Opiumalkaloide in Mohnsamen und Backwaren, die Mohnsamen und/oder daraus gewonnene Erzeugnisse enthalten aufgenommen. Die Bestimmungen stützen sich auf die Verordnung (EU) 2021/2142¹⁹. Dazu wird in Teil A festgelegt, dass sich die Höchstgehalte für Opiumalkaloide auf die Summe von Morphin und Codein (+ Faktor 0,2) beziehen.

¹² Verordnung (EU) 2020/1322 der Kommission vom 23. September 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an 3-Monochlorpropanol (3-MCPD), 3-MCPD-Fettsäureestern und Glycidylfettsäureestern in bestimmten Lebensmitteln, ABl. L 310 vom 24.9.2020, S. 2.

¹³ Verordnung (EU) 2022/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Dioxine und dioxinähnliche PCB in bestimmten Lebensmitteln, ABl. L 274 vom 24.10.2022, S. 64.

¹⁴ Verordnung (EU) 2020/1255 der Kommission vom 7. September 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in traditionell geräuchertem Fleisch, traditionell geräucherten Fleischerzeugnissen, traditionell geräuchertem Fisch und traditionell geräucherten Fischereierzeugnissen sowie zur Festsetzung eines Höchstgehalts für PAK in Pulvern aus Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs, die zur Zubereitung von Getränken verwendet werden, ABl. L 293 vom 8.9.2020, S. 1.

¹⁵ Verordnung (EU) 2019/1870 der Kommission vom 7. November 2019 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 in Bezug auf die Höchstgehalte an Erucasäure und Blausäure in bestimmten Lebensmitteln, ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 37.

¹⁶ Verordnung (EU) 2021/1408 der Kommission vom 27. August 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Tropanalkaloiden in bestimmten Lebensmitteln, ABl. L 304 vom 30.8.2021, S. 1.

¹⁷ Verordnung (EU) 2020/2040 der Kommission vom 11. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Pyrrolizidinalkaloiden in bestimmten Lebensmitteln, ABl. L 420 vom 14.12.2020, S. 1.

¹⁸ Verordnung (EU) 2022/1364 der Kommission vom 4. August 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Blausäure in Lebensmitteln, ABl. L 205 vom 5.8.2022, S. 227.

¹⁹ Verordnung (EU) 2021/2142 der Kommission vom 3. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Opiumalkaloide in bestimmten Lebensmitteln, ABl. L 433 vom 6.12.2021, S.8.

Anhang 8a

Um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten, werden gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2388¹ neu Höchstgehalte für vier PFAS und deren Summe in verschiedenen Lebensmitteln tierischen Ursprungs aufgenommen (Teil B). Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), Perfluorooctansäure (PFOA), Perfluorononansäure (PFNA), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) sind die vier PFAS-Verbindungen, die von der EFSA als prioritär eingestuft und für die Höchstgehalte festgelegt wurden.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Keine.

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Die kantonalen Vollzugsbehörden müssen die neuen Anforderungen vollziehen. Dies führt jedoch nicht zu einem erhöhten Aufwand, da die hierfür erforderliche Infrastruktur bereits vorhanden ist und die Kontrolle in die übrigen Kontrollen integriert werden können.

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Lebensmittelbetriebe müssen sicherstellen, dass ihre Produkte den neuen Anforderungen entsprechen. Da diese den Anforderungen denjenigen der EU entsprechen, wird der Export nach und der Import aus EU-Ländern vereinfacht. Der Aufwand für die Selbstkontrolle bleibt unverändert.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Schweiz ist verpflichtet, gemäss Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Anhang 11)²⁰ für Lebensmittel tierischen Ursprungs den Anforderungen der EU zu entsprechen. Dies wird mit der Revision umgesetzt.

²⁰ SR 0.916.026.81